

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-30/20 – 1

Rechtssache C-30/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Mercantil [n.º 02] de Madrid (Handels- und Konkursgericht Nr. 2 Madrid) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. Dezember 2019

Klägerin:

RH

Beklagte:

AB Volvo

Volvo Group Trucks Central Europe GmbH

Volvo Lastvagnar AB

Volvo Group España, S. A.

JUZGADO DE LO MERCANTIL N.º 02 DE MADRID (Handels- und Konkursgericht Nr. 02 Madrid)

... [nicht übersetzt] [Bezeichnung des Rechtsstreits und der Parteien]

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] Madrid

... [nicht übersetzt] 23. Dezember 2019

DE

SACHVERHALT

ERSTENS.- Bei dem gerichtlichen Verfahren, in dem sich die Vorlagefrage stellt, handelt es sich um ein ordentliches Zivilverfahren über eine Zahlungsklage wegen bei der Klägerin, RH, verursachter Schäden. Diese Schäden sind durch bestimmte, bereits geahndete wettbewerbswidrige Praktiken entstanden, die nach der Darstellung in der Klageschrift durch mehrere schwerwiegende kollusive Verhaltensweisen der beklagten, allesamt zum VOLVO-Konzern gehörenden Gesellschaften hervorgerufen wurden.

Mit der *Follow-on*-Klage wird ein Anspruch [auf kartellrechtlichen Schadensersatz] auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lkw) (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 108 vom 6. April 2017), ... [nicht übersetzt] geltend gemacht. In diesem Beschluss wurde ein Kartell der größten LKW-Fabrikanten auf dem Markt der Europäischen Union geahndet, das zwischen Januar 1997 und Januar 2011 bestand und in dem die sanktionierten Unternehmen nach den Feststellungen der Europäischen Kommission [Or. 2] ein Verhalten zeigten, das gegen Art. [101] des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstieß. Die Klägerin weist darauf hin, dass der [dort geahndete] Verstoß in kollusiven Absprachen über die Festlegung von Preisen und Preiserhöhungen sowie die zeitlichen Abfolge und die Art und Weise einer Abwälzung der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien bei mittelschweren und schweren Lastkraftwagen bestand, die von den EURO-3- bis EURO-6-Normen gefordert werden.

Von den beklagten Gesellschaften gehörten AB VOLVO, VOLVO LASTVAGNAR AB und VOLVO GROUP TRUCKS CENTRAL EUROPE GMBH zu den Unternehmen, die an dem Kartell beteiligt waren. Außer ihnen ist auch die spanische Tochtergesellschaft des Konzerns, VOLVO GROUP ESPAÑA, S. A., verklagt worden.

Die Klägerin gibt den jeweiligen Sitz der vier Beklagten, von denen drei (die drei Erstgenannten, die die Muttergesellschaften der spanischen Tochtergesellschaft sind) ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, wie folgt an:

AB Volvo, ... [nicht übersetzt] Göteborg, Schweden.

Volvo Lastvagnar AB, ... [nicht übersetzt] Göteborg, Schweden.

Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, ... [nicht übersetzt] Ismaning, Deutschland.

Die spanische Gesellschaft hat ihren Sitz in Madrid, ... [nicht übersetzt].

ZWEITENS.- Alle Beklagten haben sich am Verfahren beteiligt und haben nach Maßgabe des spanischen Gesetzes über das Zivilverfahren (Ley de Enjuiciamiento Civil, LEC [im Folgenden: LEC]) ... [nicht übersetzt] die Einrede der internationalen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts erhoben (die spanische Tochtergesellschaft erhebt außerdem im Hinblick auf einen der Anträge der Klägerin die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit).

Nach Auffassung des VOLVO-Konzerns ist das vorliegende spanische Gericht zur Entscheidung über die Klage international unzuständig. Er beruft sich hierfür auf Art. 7 Nr. 2 [**Or. 3**] der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Nach dieser Vorschrift (dem früheren Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 [im Folgenden: Verordnung Nr. 44/2001), kann *„[e]ine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, ... in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden: ... wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“*.

Der VOLVO-Konzern vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Formulierung *„[Gericht des] Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“* um einen Begriff des Unionsrechts handele, den der Gerichtshof bereits ausgelegt habe; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, so die Beklagten, sei damit der Ort des haftungsauslösenden Ereignisses (in diesem Fall der Ort der Gründung des LKW-Kartells) gemeint, der keinesfalls mit dem Ort, an dem die Klägerin ihren Wohnsitz habe, zusammenfallen könne: Unbestreitbar sei das Kartell außerhalb Spaniens, nämlich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegründet worden, was dazu führe, dass die spanischen Gerichte nicht zuständig seien. ... [nicht übersetzt]

DRITTENS. ... [nicht übersetzt] Es bestehen erhebliche Zweifel, wie der erwähnte Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 im Sinne des Unionsrechts richtig auszulegen ist.

Die für die Lösung der Streitfrage in diesem Verfahren zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind folgende:

1. Im Hinblick auf diese Vorschrift hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgestellt, *„dass bei einer Klage, mit der von in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Beklagten Schadensersatz verlangt wird wegen eines von der [**Or. 4**] Kommission festgestellten, in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Beteiligung der Beklagten begangenen einheitlichen und fortgesetzten Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen, das schädigende Ereignis in Bezug auf jeden einzelnen angeblichen Geschädigten eingetreten ist und jeder von ihnen gemäß Art. 5 Nr. 3 der*

Verordnung Nr. 44/2001 entweder bei dem Gericht des Orts klagen kann, an dem das betreffende Kartell definitiv gegründet oder gegebenenfalls eine spezifische Absprache getroffen wurde, die für sich allein als das ursächliche Geschehen für den behaupteten Schaden bestimmt werden kann, oder bei dem Gericht des Orts, an dem er seinen Sitz hat.“

Hierbei handelt es sich um ein Zitat aus dem ... [nicht übersetzt] Urteil des Gerichtshofs vom 21. Mai 2015 (CDC Hydrogen Peroxide, C-352/13, EU:C:2015:335, [Rn. 56]). Dies bedeutet, dass, auch wenn offensichtlich ist, dass das haftungsauslösende Ereignis im Fall des LKW-Kartells außerhalb Spaniens stattgefunden hat, in Anbetracht von Art. 7 Nr. 2 der unionsrechtlichen Verordnung und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Schaden dennoch in Spanien entstanden ist und VOLVO somit im spanischen Hoheitsgebiet verklagt werden kann, wobei auf den Ort abzustellen ist, an dem sich der Sitz des Geschädigten befindet. So wird im Urteil CDC Hydrogen Peroxide zu Art. 7 Nr. 2 festgestellt:

„[Rn.] 52 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der Ort, an dem sich der behauptete Schaden konkret zeigt (vgl. Urteil Zuid-Chemie, C-189/08, EU:C:2009:475, Rn. 27). Da es sich um einen Schaden handelt, der in den Mehrkosten besteht, die wegen eines künstlich überhöhten Preises wie dem von Wasserstoffperoxid anfielen, das Gegenstand des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Kartells war, lässt sich dieser Ort nur für jeden einzelnen mutmaßlich Geschädigten ermitteln und liegt grundsätzlich an dessen Sitz.

[Rn.] 53 Dieser Ort bietet alle Garantien für die sachgerechte Gestaltung eines eventuellen Prozesses, da die Prüfung einer Klage auf Ersatz des Schadens, der einem bestimmten Unternehmen durch ein von der Kommission bereits verbindlich festgestelltes rechtswidriges Kartell verursacht worden sein soll, im Wesentlichen von den spezifischen Gegebenheiten der Situation dieses Unternehmens abhängt. Unter diesen Umständen kann das Gericht des Ortes, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat, offensichtlich am besten über eine solche Klage entscheiden.“ [Or. 5]

Später wird im Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 (*Tibor-trans*, C-451/18, EU:C:2019:635) – bereits speziell in Bezug auf das von der Kommission in dem vorerwähnten Beschluss vom Juli 2016 (der der Klage im Ausgangsverfahren dieser Rechtssache zugrunde liegt) geahndete LKW-Kartell – im Fall einer gleichgearteten Klage gegen DAF in Ungarn bestätigt (Rn. 33), dass „[w]enn sich der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffene Markt in dem Mitgliedstaat befindet, in dessen Hoheitsgebiet der behauptete Schaden entstanden sein soll, ... der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für die Zwecke der Anwendung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 in diesem Mitgliedstaat [liegt] (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Juli 2018, *flyLAL-Lithuanian Airlines*, C-27/17, EU:C:2018:533, Rn. 40).“

2. Die Anwendung des Vorstehenden stößt allerdings auf das Hindernis, dass zunächst zu bestimmen ist, ob diese Rechtsprechung sich auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats der Union bezieht, in dem der Schaden entstanden ist, oder ob damit zugleich unmittelbar die örtliche Zuständigkeit innerhalb dieses Mitgliedstaats festgelegt ist. Es ist daher zu klären, ob Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 lediglich eine Regel für die internationale Zuständigkeit enthält oder ob es sich um eine doppelte bzw. gemischte Vorschrift handelt, die gleichzeitig die nationale örtliche Zuständigkeit regelt.

Der Zweifel lässt sich anhand der nationalen und unionsrechtlichen Rechtsprechung derzeit nicht ausräumen.

3. Hinsichtlich des ersten Gesichtspunkts hat das spanische Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) (Beschluss der Ersten Kammer vom 26. Februar 2019, später vielfach wiederholt, beispielsweise zuletzt in den [Beschlüssen] vom 8. und 15. Oktober 2019) bestätigt, dass nach Art. 7 Nr. 2 der unionsrechtlichen Verordnung die Zuständigkeit der spanischen Gerichte zu bejahen ist. Es hat jedoch verneint, dass die Vorschrift auch unmittelbar die nationale örtliche Zuständigkeit bestimme, allerdings ohne eine Prüfung der hierzu ergangenen Feststellungen des Gerichtshofs, so dass diese Prüfung [dem vorlegenden Gericht] im ersten Rechtszug nicht zur Verfügung steht. [Or. 6]

4. Hinsichtlich der zweiten Frage hat der Gerichtshof eine entsprechende Rechtsprechung begründet, allerdings im Bereich der vertraglichen Haftung, was die Frage aufwirft, ob Art. 7 in gleicher Weise auszulegen ist, wenn es sich um eine außervertragliche Haftung handelt. Im Urteil vom 3. Mai 2007, *Color Drack* (C-386/05, EU:C:2007:262) hat sich der Gerichtshof mit einem Fall beschäftigt, in dem ihm in Bezug auf einen Handelskauf zwischen Österreich und Deutschland die Frage vorgelegt worden war, ob Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der früheren Verordnung Nr. 44/2001, der heutige Art. 7 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1215/2012, dahin auszulegen sei, dass ein Verkäufer beweglicher Sachen mit Sitz in einem Mitgliedstaat vom Käufer zur Geltendmachung eines Anspruchs wegen der Verletzung eines Vertrags, der an den verschiedenen Orten des Mitgliedstaats, in dem er zu erfüllen war, (Teil-)Lieferungen gestattete, nach Wahl des Käufers vor dem Gericht eines dieser (Erfüllungs-)Orte verklagt werden könne. Der Gerichtshof bejahte dies in seiner Antwort und stellte in diesem Sinne fest:

„Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001, der sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit festlegt, bezweckt, die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit zu vereinheitlichen und somit den Gerichtsstand unmittelbar und ohne Verweis auf die innerstaatlichen Regeln der Mitgliedstaaten zu bestimmen.“ [Rn. 30]

Dieselbe Regel wurde später im Urteil vom 9. Juli 2009 (C-204/08, *Peter Rehder gegen Air Baltic Corporation*), wiederum auf eine Klage aus Vertrag, in diesem Fall über Dienstleistungen (Passagierflüge), angewandt.

5. Auch wenn man *a priori* davon ausgehen könnte, dass die Logik der Auslegung dieselbe sein muss, ist dem vorlegenden Gericht keine entsprechende Feststellung des Gerichtshofs zu Art. 7 Nr. 2 derselben Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bekannt, die sich auf eine andere Art der Haftung, nämlich die außervertragliche, bezieht. Somit besteht weder eine Möglichkeit zur Anwendung der Theorie des *acte-clair*- noch der des *acte- éclairé* (ebenfalls vom Gerichtshof begründet am 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/1981, *Cilfit*). [Or. 7]

6. Dass dieser Zweifel ausgeräumt werden muss, ist offensichtlich: Ist der Anwendungsbereich von Art. 7 Nr. 2 der unionsrechtlichen Verordnung auf die internationale Zuständigkeit beschränkt – woraus sich im vorliegenden Fall die Zuständigkeit der spanischen Gerichte ergibt – hat er aber keinen nationalen Anwendungsbereich bei der Bestimmung auch der örtlichen Zuständigkeit, so ist die angeführte nationale Rechtsprechung anzuwenden, wonach angesichts des Fehlens einer spezifischen Norm zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für zivilrechtliche Klagen aus Wettbewerbsverstößen das am nächsten liegende Forum zur Entscheidung über derartige Klagen das gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 12 LEC vorgesehene Forum für Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb ist; damit wäre das Gericht des Ortes zuständig, an dem das Fahrzeug gekauft oder der Leasingvertrag unterzeichnet wurde, da der Schaden dort eingetreten ist. Wäre hingegen davon auszugehen, dass Art. 7 Nr. 2 der unionsrechtlichen Verordnung eine gemischte Norm darstellt, d. h., dass die Vorschrift die internationale und gleichzeitig auch die nationale örtliche Zuständigkeit regelt, läge nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Zuständigkeit wohl beim Gericht am gesellschaftsrechtlichen Sitz des Geschädigten.

7. Im vorliegenden Fall hat der Erwerb aller fünf Fahrzeuge, auf die sich Klage bezieht (in einem Fall ein Erwerb im Wege eines Leasings) in Córdoba [Spanien] stattgefunden. Obwohl als Sitz der Klägerin ebenfalls Córdoba [Spanien] eingetragen ist, sind die Beklagten in dem Verfahren aufgetreten, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt die örtliche Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts in Frage zu stellen, so dass von einer stillschweigenden Zuständigkeitsbegründung (Prorogation) zugunsten der Gerichte in Madrid auszugehen ist (Art. 56 LEC).

Aus allen diesen Gesichtspunkten hält es das vorlegende Gericht, das für die Entscheidung über die hier streitige Frage zuständig ist, für angebracht, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten ... [nicht übersetzt].

VIERTENS. Im Vorfeld dieses Vorabentscheidungsersuchens ... [nicht übersetzt] haben die Parteien des Verfahrens ... [nicht übersetzt] ihre Standpunkte zur Sachdienlichkeit der Vorlagefrage dargelegt ... [nicht übersetzt]).

FÜNFTENS. Am 4. Dezember 2019 ist von Seiten der Klägerin eine schriftliche Stellungnahme eingegangen, ... [nicht übersetzt]. **[Or. 8]**

Rechtliche Gründe

ERSTENS. Zur Vorlagefrage

Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 234 EG und vormals Art. 177 EWG-Vertrag) bestimmt:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,*
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,*

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. ...“

Für ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof ist erforderlich ... [nicht übersetzt], dass das Unionsrecht für den konkreten Fall, mit dem das zuständige nationale Gericht befasst ist, relevant und auf diesen auch anwendbar ist. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zwei Kernregeln definiert, auf denen die Rechtsgemeinschaft, die die Europäische Union bildet, gründet: die Grundsätze der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und des Vorrangs vor den nationalen Vorschriften (Urteile vom 5. Februar 1963, Van Gend en Loos, 26/62, EU:C:1963:1, vom 15. Juli 1964, Costa/ENEL, 6/64, EU:C:1964:66, und vom 9. März 1978, Simmenthal, 106/77, EU:C:1978:49). **[Or. 9]**

Darüber hinaus ist nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2011 (Interedil, C-396/09, EU:C:2011:671) das nationale Gericht, das von der ihm nach Art. 267 Abs. 2 AEUV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, durch die Auslegung der fraglichen Vorschriften durch den Gerichtshof für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens gebunden und muss gegebenenfalls von der Beurteilung des höheren Gerichts abweichen, wenn es angesichts dieser Auslegung der Auffassung ist, dass sie nicht dem Unionsrecht entspricht.

In diesem Sinn ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 4 bis Abs. 1 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes (Ley Orgánica del Poder Judicial, LOPJ) „*die Gerichte das Unionsrecht übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anwenden*“ müssen.

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Recht]

ZWEITENS. Das vorliegende Gericht ist zur Entscheidung über Fragen der internationalen und, wird diese bejaht, aufgrund der Prorogation durch die Parteien auch der örtlichen Zuständigkeit zuständig.

Nach Art. 21 LOPJ erkennen „*[d]ie spanischen Zivilgerichte ... über Ansprüche, die im spanischen Hoheitsgebiet nach den internationalen Abkommen und Übereinkommen, an denen Spanien teilnimmt, den Vorschriften der Europäischen Union und den spanischen gesetzlichen Vorschriften erhoben werden.*“ In Art. 22 Nr. 5 LOPJ heißt es: „*Liegt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung vor, sind die spanischen Gerichte, auch wenn der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in Spanien hat, zuständig: ... b) Für außervertragliche Verbindlichkeiten, wenn sich das schädigende Ereignis im spanischen Hoheitsgebiet ereignet hat.* [Or. 10]

Die unionsrechtliche Vorschrift, die in Spanien unmittelbare Wirkung entfaltet und Anwendungsvorrang genießt und deren Auslegung in Zweifel steht (Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) ist in diesem Verfahren zur Entscheidung über die Statthaftigkeit der Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts unmittelbar anzuwenden.

Nach alledem ergeht als

VERFÜGENDER TEIL

Gemäß Art. 267 [AEUV] wird dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der bestimmt, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann: „wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, dahin auszulegen, dass er ausschließlich die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats bestimmt, in dem sich dieser Ort befindet, so dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gericht dieses Mitgliedstaats auf die nationalen Zuständigkeitsvorschriften verwiesen wird, oder ist die Vorschrift dahin

auszulegen, dass es sich dabei um eine gemischte Norm handelt, die sowohl die internationale als auch die nationale örtliche Zuständigkeit unmittelbar festlegt, ohne dass auf die nationalen Regelungen zurückgegriffen werden muss?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensrechtliche Förmlichkeiten]

ARBEITSDOKUMENT